



GZ: ABT13-183614/2021-34

Graz, am 21.01.2025

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Fritz Kuttin GmbH, 8720 Knittelfeld, Floßländ 16, Austausch mehrerer Arbeitsmaschinen (einige Bagger, Stapler, Radlader) und die Anschaffung zweier RFA-Geräte (Röntgenfluoreszenz-Geräte), Antrag vom 05.05.2021, Vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

In obiger Angelegenheit hat die Fa. Fritz KUTTIN Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Floßländ 16, 8720 Knittelfeld, vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, mit Eingabe vom 05.05.2021 konkretisiert mit Schreiben vom 07.06.2024, den **Austausch mehrerer Arbeitsmaschinen (einige Bagger, Stapler, Radlader)** und die Anschaffung zweier **RFA-Geräte (Röntgenfluoreszenz-Geräte)** angezeigt.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 aufgrund einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im vereinfachten Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen bzw. bei der Standortgemeinde anzuschlagen. Allfällige Nachbarn können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesem Antrag innerhalb der Auflagefrist äußern (Anhörungsrecht) und in das Projekt Einsicht nehmen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Knittelfeld zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 29.01.2025 für die Dauer von 4 Wochen bis einschließlich 26.02.2025.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Pauline Schupp  
(elektronisch gefertigt)